



Ärztlicher Bericht zur Mobilitätsbehinderung

KF Ärztlicher Bericht zur Mobilitätsbehinderung d / V: 1.6

für (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Referenz-Nr.
Wird durch das Strassenverkehrsamt ausgefüllt

Name Vorname Geburtsdatum
Strasse PLZ / Wohnort

Die unterzeichnende Person erklärt sich einverstanden, dass dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern zur Erteilung einer Parkkarte die notwendigen Auskünfte erteilt werden dürfen. Sie befreit die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ausdrücklich vom Arztgeheimnis und entbindet sie oder ihn auch von der ärztlichen Schweigepflicht.

Ort, Datum Unterschrift

Liegt eine Gehbehinderung vor (vgl. Rückseite Punkt 3)?

direkte Gehbehinderung indirekte Gehbehinderung

Art der Gehbehinderung. Merkmale der eingeschränkten Gehfähigkeit und Beschreibung Alltagssituation:

Ist die untersuchte Person für die Fortbewegung ausschliesslich auf den Einsatz eines Rollstuhls angewiesen?

Ja Nein

Wenn nein, kann eine zumutbare Wegstrecke zu Fuss zurückgelegt werden?

bis max. 200 m mehr als 200 m

Werden Hilfsmittel dauernd oder nach einer gewissen Gehstrecke benötigt?

Könnte durch eine Therapie oder medizinische Behandlung eine Verbesserung des Zustandes erzielt werden und sind solche Massnahmen geplant?

Voraussichtliche Dauer der erheblichen Gehbehinderung unter Berücksichtigung geplanter Therapien?

Wird durch die Behinderung die Fahrfähigkeit eingeschränkt? Ja Nein

Begründung

Ort, Datum Stempel / Unterschrift Arzt

Informationen zu den Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

1. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hält fest, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die es behinderten Menschen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In der Folge regelt die Verkehrsregelnverordnung (Art. 20a VRV), dass gehbehinderten Personen Parkierungserleichterungen gewährt werden können. Gehbehinderte Personen und solche, die diese transportieren, können Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine entsprechende Parkkarte verfügen.

Die Parkkarte bietet unter anderem Vorteile bei zeitlich begrenzten, signalisierten Parkplätzen, beim Parkieren in Parkverbotszonen und bildet namentlich auch Voraussetzung, damit die Inhaberinnen und Inhaber die besonders gekennzeichneten Parkfelder für behinderte Personen benützen können.

Die Parkkarte wird von der zuständigen kantonalen Behörde für Personen ausgestellt, die mittels einem ärztlichen Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen oder für Organisationen, die nachweislich für den häufigen Transport von Menschen mit erheblichen Gehbehinderungen eingesetzt werden.

2. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Mobilität der behinderten Personen nicht durch signalisierte oder markierte Verkehrsanordnungen unnötig einzuschränken oder gar zu verunmöglichen. Die Gewährung von Parkierungserleichterungen dient der Integration der behinderten Personen in die Gesellschaft.
3. **Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m oder mit Hilfe einer Begleitperson bzw. mit besonderen Hilfsmitteln möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können.**
4. Art und der Umfang der Gehbehinderung sind mit einem aktuellen ärztlichen Bericht auf amtlichem Formular zu bescheinigen.

Bei temporärer Behinderung ist dem Gesuch ein Bericht beizulegen, der nicht älter als vier Wochen ist.

Der Bericht stützt sich auf eigene Feststellungen und Untersuchungen und hat konkrete Aussagen und Begründungen festzuhalten. Soweit eine abschliessende Beurteilung den Beizug von Unterlagen der Vorbehandelnden Untersuchungsstellen notwendig macht, sind diese in jedem Falle unter Mitwirkung der zu untersuchenden Person beizuziehen.

5. Die Bewilligungsbehörde kann ein vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.
6. Die zu untersuchende Person ist verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, ob und mit welchem Ergebnis sie zum gleichen Zweck schon von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt untersucht worden ist. Sie hat die Namen und Adressen der vor behandelnden Ärztinnen und Ärzte anzugeben und bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen über die Behandlungen und deren Ergebnisse mitzuwirken (Art. 12d Strassenverkehrsverordnung, StrVV).
7. Kostenabrechnungen erfolgen zwischen Ärztin, Arzt und der untersuchten Person entsprechend den geltenden Arzttarifen.